

STATUTEN DES FUSSBALLCLUB EGGERSRIET

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Fussballclub Eggersriet“ besteht ein Sportverein im Sinne von Art.60 ff. ZGB, mit Sitz in Eggersriet. Er ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) und politisch sowie konfessionell neutral. Er kann auch Unterverbänden angehören, die vom SFV anerkannt sind. Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, des OFV, der FIFA und der UEFA sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre des FC Eggersriet verbindlich. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden für andere Sportarten eigene Abteilungen gründen.

Art 2 Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung und charakterliche Bildung seiner Mitglieder durch Ausübung des Fussballspiels und anderer Sportarten. Daneben fördert er auch die Kameradschaft und Geselligkeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus:
Aktiv- und Juniorenmitgliedern
Passivmitgliedern
Ehrenmitgliedern
Schiedsrichtern

Ihre Rechte und Pflichten sind im Anhang dieser Statuten umschrieben. Mitglieder im Juniorenalter unterstehen dem Juniorenreglement des SFV. Ehrenmitglieder kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Passivmitglieder kann werden, wer sich verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu leisten.

Art 4 Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten und der Wettspielreglement des SFV ein.

Bei Eintrittsgesuchen von Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters notwendig.

- Art. 5** Der Übertritt von den Junioren zu den Aktivmitgliedern ist vom Vorstand zu genehmigen.
Für den Übertritt von Passiv- zu den Aktivmitgliedern gilt die gleiche Regelung wie für die Aufnahme eines Aktivmitgliedes.
Jedem Aktivmitglied sind die Statuten auszuhändigen.
- Art. 6** Austrittserklärungen von Aktiv- und Juniorenmitgliedern auf die neue Saison sind dem Vorstand in schriftlicher Form bis 31. Juli einzureichen. Austritten, welchen nach dem 31. Juli eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.
Austretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr voll zu entrichten.
Der Austritt wird durch den Vorstand erst genehmigt, nachdem der Gesuchsteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
Über Ausnahmeregelung entscheidet der Vorstand.
- Art. 7** Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Anhören des Betroffenen durch den Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, ohne Angabe der Ausschliessungsgründe. Ein Rekurs an die Hauptversammlung ist möglich.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 8** Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, sich den Statuten und den Bestimmungen des Vereins zu unterziehen, die Entwicklung des Vereins zu fördern und zur Verwirklichung seiner Ziele beizutragen.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich dem ihm anvertrauten Vereinsmaterial Sorge zu tragen und für selbstverschuldete Schäden oder verlorenes Vereinsmaterial persönlich aufzukommen.
- Art. 9** Jedes Aktiv- und Juniorenmitglied hat das Recht, Spielmaterial und Sportanlagen des Vereins nach Anordnung der Spielkommission zu benutzen. Jedes Aktiv- und Juniorenmitglied ist verpflichtet, gemäss Aufgebot an den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen (Trainingsstunden, Wettkämpfen, Versammlungen, Fronarbeiten usw.) teilzunehmen.
- Art. 10** Für die sportliche Ausrüstung hat jedes Aktiv- und Juniorenmitglied selbst aufzukommen. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Art. 11** Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht an der Haupt- und Mitgliederversammlung.
Die Junioren sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie im aktuellen Vereinsjahr das 16. Altersjahr zurückgelegt haben; vor der Erfüllung des 16. Altersjahres haben sie an allen Versammlungen beratende Stimme.

Art. 12 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jeweils an der Hauptversammlung bestimmt. Der Vorstand kann fallweise über die gänzliche oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht entscheiden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art.13 Über die Mindesthöhe des Passivmitgliederbeitrages entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 14 Jedes Mitglied hat selbst für die Versicherung zu sorgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

IV.Organe und Organisation des Vereins

Art.15 Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission
- die Juniorenkommission
- die Kontrollstelle
- allfällige Spezialkommissionen

Art. 16 Das Vereinsjahr dauert vom 1. **August bis 31. Juli**

A. Die Hauptversammlung

Art. 17 Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet jedes Jahr, in der Regel **Ende September** statt.

Die Einladungen zu dieser, wie auch zu der in Art. 20 vorgesehenen ausserordentlichen Hauptversammlung, müssen den Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitgliedern mindestens 10 Tage vorher zugestellt werden. Sie haben die Traktanden zu erhalten. Den Vorsitz führt der Vereinspräsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so springt das amtsälteste Vorstandsmitglied ein.

Art. 18 Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Mutation
3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
4. Entgegennahme und Genehmigung der Rechnungs- und Revisorenberichte
5. Genehmigung des Vereinsbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Wahl des Vereinspräsidenten
7. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
8. Wahl der übrigen Mitglieder der Spielkommission
9. Wahl der übrigen Mitglieder der Juniorenkommission
10. Wahl der Kontrollstelle
11. Wahl von Spezialkommissionen

12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Statutenänderungen
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über die Gründung neuer Abteilungen
15. Allgemeine Umfrage

Art. 19 Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder

Art. 20 Für Beschlüsse in allen Hauptversammlungen ist das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden massgebend, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen.
Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr.
Auf Antrag des Vorstandes oder Beschluss der Versammlung sind die Wahlen geheim durchzuführen.

Art. 21 Die ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Anträge für die Hauptversammlung müssen auf Ende des Vereinsjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
Über Geschäfte, die in der Einladung nicht enthalten sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden einverstanden sind.
Zu erledigten Geschäften erhält in der Versammlung niemand mehr das Wort, es sei denn, dass drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangen.

B. Die Mitgliederversammlung

Art. 22 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand bestimmt die Traktandenliste.
Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen den Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitgliedern 10 Tage vorher zugestellt werden.

C. Der Vorstand

Art. 23 Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vereinssekretär
- dem Kassier
- dem Aktuar
- einem Mitglied der Spielkommission
- einem Mitglied der Juniorenkommission
- dem Chef Jugend+ Sport (J+S-Chef)
- 1 bis 4 Beisitzer

Der Vereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Präsident, Vereinssekretär, Kassier und Aktuar bilden das Büro. Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art 24 Der Vereinsvorstand wird einberufen, durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten.

Art 25 Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art 26 Dem Vereinsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- Führung der Kasse und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Jugend + Sport
- Presse und Werbung
- Genehmigung der Pflichtenhefte nachfolgender Kommissionen:
 - a) Spielkommission
 - b) Juniorenkommission
 - c) Allfälliger Spezialkommissionen
- Wahl der Trainer und Betreuer
- Kontrolle und Durchsetzung statutengemässer Vereinstätigkeit
- Administrative Koordinationsaufgabe zwischen:
 - a) Aktivmannschaften
 - b) Juniorenabteilung
 - c) Seniorenmannschaften

Der Vereinsvorstand gibt sich ein Pflichtheft. Darin sind

- Aufgaben
- Kompetenzen
- Verantwortung

Eines jeden Vorstandsmitgliedes umschreiben.

Art. 27 Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

D. Die Spielkommission

Art. 28 Die Spielkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Trainier und Captain je Aktiv-, Senioren- und Altersklassenmannschaft

Art. 29 Die Spielkommission ist für den sportlichen Betrieb der Aktiv-, Senioren- und Altersklassenmannschaften verantwortlich. Sie gibt sich ein Pflichtenheft. Darin sind:

- Aufgaben
- Kompetenzen
- Verantwortung

geregelt.

Die Spielkommission nimmt die Aufgabenverteilung selbst vor und trifft sich regelmässig zu Spielkommissionssitzungen.

E. Die Juniorenkommission

Art. 30 Die Juniorenkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Juniorenobmann
- dem Trainer und Betreuer je Juniorenmannschaft

Art. 31 Die Juniorenkommission ist für den sportlichen Betrieb der Juniorenmannschaften verantwortlich. Sie gibt sich ein Pflichtenheft. Darin sind

- Aufgaben
- Kompetenzen
- Verantwortung

geregelt.

Sie nimmt die Aufgabenverteilung selbst vor und trifft sich regelmässig zu Juniorenkommissionssitzungen.

F. Die Kontrollstelle

Art. 32 Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Revisoren zusammen.

Art. 33 Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung sowie die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher, Protokolle und Korrespondenzen zu nehmen, soweit sie die Rechnungslegung betreffen.

Art. 34 Die Kontrollstelle erstattet jährlich an der ordentlichen Hauptversammlung Bericht und Antrag über das Ergebnis der Prüfungen.

G. Spezialkommission

Art 35 Zur Lösung besonderer Aufgaben können vom Vorstand ständige und temporäre Kommissionen eingesetzt werden.

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden von der Hauptversammlung gewählt.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Kommissionen werden fallweise vom Vorstand durch besondere Pflichtenhefte geordnet.

Über ihre Tätigkeit erstatten die Kommissionen dem Vorstand und der Hauptversammlung Bericht.

V. Finanzen

Art 36 Der Verein führt eine Vereinsrechnung.

Art. 37 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträgen:
Die Jahresbeiträge können nach bedarf angepasst werden.
Auflistung gemäss Anhang Jahresbeiträge.
- b) dem Vermögensertrag
- c) den Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen
- d) Spenden, Schenkungen, Bussen
- e) Subventionen und J+S-Beiträgen

Art 38 Die Ausgaben des Vereins bestehen aus den notwendigen Aufwendungen zur Erreichung der gesetzten Vereinsziele. Für ausserordentliche, nicht im Budget vorgesehene Ausgaben kann der Vorstand über jenen Teil der Mittel frei verfügen, welcher einen Drittel der budgetierten Gesamtausgaben nicht überschreitet.

Art 39 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, keinesfalls aber der Vorstand oder einzelne Mitglieder.

Art. 40 Das Vereinsvermögen besteht aus Barschaft, Wertschriften, Mobilien, ev. Immobilien, Debitoren

Art. 41 Der Verein kann folgende Reserven anlegen:

- a) Juniorenfond
- b) Seniorenfond
- c) Baufond
- d) Reisefond

Über Reservebezüge entscheidet mit Ausnahme des Baufonds der Vorstand. Bezüge aus dem Baufond sind der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 42 Der Juniorenfond wird u.a. gehäuffnet aus Bussenerträgen. Das unentschuldigte Fernbleiben von der Hauptversammlung kann mit Fr. 3.-- bis 10.-- gebüsst. Über die Bussenhöhe wird alljährlich der Vorstand den Tarif festlegen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 43 Zur Änderung der Vereinsstatuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der in der Hauptversammlung stimmberechtigten Anwesenden.

Art. 44 Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vereinsvorstand oder von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
Die Einladungen zur betreffenden Hauptversammlung haben mit einge-

schriebenem Brief mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Zur Auflösung bedarf es der Vierfünftelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Ein allfälliges Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden, sondern muss während der Zeit von fünf Jahren seit dem Auflösungsbeschluss bei der Hilfskasse des SFV deponiert bleiben und einer allfälligen Neugründung des Vereins mit gleichem Namen und gleichem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist ohne Neugründung fällt das Vermögen der Hilfskasse des SFV zu.

Die vorliegenden Statutenänderungen wurden an der Hauptversammlung des FCEggersriet vom 16. Sept. 2014 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV.

Eggersriet, den 18.08.2014

FUS~LCLUB EGGERSIET


Der Co-Präsident


Der Co-Präsident